



Satzung
der
Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Jugendzahnpflege e.V.

§ 1
Name und Sitz

1.
Der Verein trägt den Namen DEUTSCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR JUGENDZAHNPFLERGE E.V. (DAJ) .

Sitz des Vereins ist Bonn.

2.
Die Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Jugendzahnpflege (DAJ) ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2
Zweck und Aufgaben

Die DAJ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der DAJ ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, hierbei insbesondere die Erhaltung und Förderung der Zahn- und Mundgesundheit von Kindern und Jugendlichen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Förderung der Zahn- und Mundgesundheit im Rahmen gruppenbezogener Prävention (Primär- und Sekundärprophylaxe) sowie Gesundheitsförderung,
- b) Koordinierung von Maßnahmen zur Verhütung von Zahn-,Mund- und Kiefererkrankungen und zur Verminderung sozial bedingter Ungleichheit von Gesundheitschancen,
- c) Qualitätsentwicklung für die Gruppenprophylaxe,
- d) Öffentlichkeitsarbeit / Abgabe von Stellungnahmen zur Zahn- und Mundgesundheit von Kindern und Jugendlichen und zur Zahnmedizinischen Gruppenprophylaxe,
- e) Regelmäßige bundesweite Dokumentation und Veröffentlichung gruppenprophylaktischer Maßnahmen,
- f) Epidemiologische Begleituntersuchungen zur Gruppenprophylaxe,
- g) Fortbildungen und Seminare für Multiplikatoren,
- h) Zusammenstellung und Entwicklung gruppenprophylaktisch relevanter Medien
- i) Entwicklung und Steuerung von Projekten im Rahmen der Zahnmedizinischen Gruppenprophylaxe.

Die Verfolgung des Zwecks kann auch durch die Einschaltung von Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 S. 2 AO erfolgen

Satzung

**der Deutschen Arbeitsgemeinschaft
für Jugendzahnpflege e. V.**

Beschlossen von der Mitgliederversammlung	am 08.12.1972
ergänzt durch Beschluss	am 29.11.1973
geändert von der Mitgliederversammlung	am 18.03.1977
geändert von der Mitgliederversammlung	am 18.03.1982
geändert von der Mitgliederversammlung	am 31.03.1987
geändert von der Mitgliederversammlung	am 21.06.1991
geändert von der Mitgliederversammlung	am 15.06.1993
geändert von der Mitgliederversammlung	am 17.06.1994
geändert von der Mitgliederversammlung	am 10.06.2009
geändert von der Mitgliederversammlung	am 08.09.2010
geändert von der Mitgliederversammlung	am 04.06.2014
geändert von der Mitgliederversammlung	am 08.09.2017

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd ist, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder der DAJ können sein:

1. Ordentliche Mitglieder:
 - a) Landesarbeitsgemeinschaften zur Förderung der Zahngesundheit,
 - b) Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband),
 - c) Bundeszahnärztekammer,
 - d) Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung,
 - e) Körperschaften und Vereinigungen auf Bundesebene, die sich die Förderung der Zahngesundheit zur Aufgabe machen, soweit ihnen eine Stimme in der Mitgliederversammlung (vgl. § 8 Ziffer 6) zugeordnet werden kann.
2. Fördernde Mitglieder:

Körperschaften, Vereinigungen und Institutionen (außer die unter 1.a - e genannten), die sich die Förderung der Zahn- und Mundgesundheit zur Aufgabe machen oder die die Zwecke der DAJ fördern.
3. Ehrenmitglieder:

Persönlichkeiten, die sich um die Förderung der Zahngesundheit besonders verdient gemacht haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche und fördernde Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung und Bestätigung der Aufnahme erworben.
2. Anmeldungen nimmt die Geschäftsstelle der DAJ entgegen.
3. Über die Aufnahme Ordentlicher und Fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand.
4. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung verliehen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) bei natürlichen Personen durch Tod und bei juristischen Personen durch Auflösung,
 - c) Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder aus sonstigen wichtigen Gründen.
2. Der Austritt muss schriftlich gegenüber der DAJ spätestens bis zum 30. Juni eines Jahres mit Wirkung für das Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe

Organe der DAJ sind:
Die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn es das Interesse der DAJ erfordert oder wenn es von Ordentlichen Mitgliedern mit mindestens einem Drittel der Gesamtstimmenzahl nach Abt. 6 Satz 1 mit schriftlicher Begründung beantragt wird.
2. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und bestimmt die vorläufige Tagesordnung. Der/die Vorsitzende des Vorstands lädt schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen zur Mitgliederversammlung ein.

3.

Sollen Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, in der Mitgliederversammlung behandelt werden, so müssen sie der Geschäftsstelle mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin hat sie den Mitgliedern unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Sie werden in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt, wenn diese sie als zusätzliche Tagesordnungspunkte zulässt.

4.

Der/die Vorsitzende des Vorstandes oder in seiner/ihrer Vertretung der/die Stellvertretende Vorsitzende führt in der Mitgliederversammlung den Vorsitz.

5.

Die Mitgliederversammlung bestimmt in wichtigen Fragen die Grundsätze für die Arbeit des Vorstandes und ist zuständig für:

- a) Festlegung der endgültigen Tagesordnung,
- b) Wahl der Rechnungsprüfer,
- c) Änderung der Satzung,
- d) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und der Rechnungsprüfer/innen,
- e) Festsetzung des Haushaltes,
- f) Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
- g) Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin,
- h) Verabschiedung von Richtlinien zur Beitragsordnung,
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- j) Entscheidungen über den Widerspruch bei Ausschluss von Mitgliedern,
- k) Auflösung der DAJ

6.

Bei der Abstimmung in der Mitgliederversammlung haben die Ordentlichen Mitglieder folgende Stimmen:

- | | |
|---|-------------------------------|
| a) Landesarbeitsgemeinschaften zur Förderung der Zahngesundheit | je 1 Stimme |
| b) Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) | entsprechend der Summe von a) |
| c) Bundeszahnärztekammer/
Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung | entsprechend der Summe von a) |
| d) Bundesverband der Zahnärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes | 1 Stimme |
| e) Kommunale Spitzenverbände | 3 Stimmen |
| f) weitere Ordentliche Mitglieder | je 1 Stimme |

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn Ordentliche Mitglieder mit mindestens 2/3 aller Stimmen anwesend sind.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Ordentlichen Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Finanzwirksame Beschlüsse können nur mit der Mehrheit der Stimmen jeder Kostenträgergruppe (§ 10, Abs. 1) gefasst werden.

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 aller Stimmen der Ordentlichen Mitglieder.

7.

Die Mitglieder des Vorstandes und der/die Geschäftsführer/in nehmen an der Mitgliederversammlung teil.

Die Fördernden Mitglieder und die Ehrenmitglieder können teilnehmen.

8.

Über die Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die den Sachverhalt, das wesentliche Ergebnis der Beratungen sowie alle Beschlüsse im Wortlaut unter Angabe der Stimmenmehrheit, mit der sie gefasst wurden, wiedergibt. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Vorstandes und dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern spätestens vier Wochen nach der Sitzung zuzuleiten. Einwendungen gegenüber der Niederschrift sind der Geschäftsstelle spätestens sechs Wochen nach Versendung schriftlich mitzuteilen. Ohne rechtzeitige schriftliche Einwendung gilt die Niederschrift als genehmigt. Änderungen der Niederschrift ergehen durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Einwendungen, die nicht oder nicht vollständig in Änderungen der Niederschrift münden, werden auf Antrag der oder des Einwendenden der beanstandeten Niederschrift beigelegt.

§ 9 Der Vorstand

1.
Der Vorstand besteht aus zehn Vertretern der Ordentlichen Mitglieder und zwar aus:

- | | |
|-----------------|---|
| drei Vertretern | der Landesarbeitsgemeinschaften zur Förderung der Zahngesundheit
(Zahnärzte: 2 Vertreter; ges. Krankenkassen: 1 Vertreter) |
| drei Vertretern | des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) |
| einem Vertreter | der Bundeszahnärztekammer, |
| einem Vertreter | der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung, |
| einem Vertreter | des Bundesverbandes der Zahnärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes, |
| einem Vertreter | der Kommunalen Spitzenverbände. |

Jedes Vorstandsmitglied kann sich bei Verhinderung durch einen von ihm benannten Vertreter aus der von ihm repräsentierten Gruppe vertreten lassen.

2.
Die Vorstandsmitglieder werden von den in Abs. 1 genannten Organisationen entsandt.
Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Sie endet für ein Vorstandsmitglied vorzeitig bei Beendigung seiner Tätigkeit in der entsendenden Organisation oder mit der Entsendung seines Nachfolgers.

3.
Der Vorstand wählt je einen Vertreter des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) und der Bundeszahnärztekammer bzw. der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung zu seinen Vorsitzenden. Jeweils einer/eine der beiden Vorsitzenden nimmt im jährlichen Wechsel die Funktion des/der stellvertretenden Vorsitzenden wahr. Die Reihenfolge des Wechsels wird mit der Wahl bestimmt. Scheidet ein Vorsitzender/eine Vorsitzende aus dem Amt aus, soll binnen drei Monaten eine Neuwahl stattfinden.

4.
Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. .

5.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand kann schriftlich ohne Sitzung abstimmen, wenn kein Vorstandsmitglied dem widerspricht. Über die Vorstandssitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Sie gilt als genehmigt, wenn ihr nicht innerhalb von 6 Wochen nach Versanddatum widersprochen wird.

6.
Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

7.
Zur Unterstützung der Durchführung dieser Aufgaben unterhält die DAJ eine Geschäftsstelle und bestellt einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin. Der/die Geschäftsführer/in leitet die Geschäftsstelle und führt die Beschlüsse des Vorstands aus. Er/sie ist berechtigt, bei Geschäften, die im Einzelfall einen vom Vorstand festgesetzten Betrag nicht überschreiten, die DAJ zu vertreten.

8.
Die Vorsitzenden des Vorstandes vertreten die DAJ gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

9.
Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Reisekosten und sonstige Auslagen werden von den entsendenden Mitgliedern getragen.

§ 10 Mittel

1.
Die von der DAJ zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigten Mittel werden durch

- a) Umlage,
- b) Beiträge,
- c) sonstige Einnahmen

finanziert.

Als Umlage gilt der nicht durch Beiträge oder sonstige Einnahmen gedeckte Teil des Haushaltsansatzes. Die Umlage wird zu je einem Drittel durch

- die Landesarbeitsgemeinschaften zur Förderung der Zahngesundheit,
- den Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband)
- die Bundeszahnärztekammer und die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung

(Kostenträgergruppen) aufgebracht.

Die Aufteilung der Umlage innerhalb der Kostenträgergruppen erfolgt für

- die Landesarbeitsgemeinschaften nach der Zahl der Einwohner im jeweiligen Zuständigkeitsbereich zum 31.12. des Vorvorjahres,
- die Bundeszahnärztekammer und die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung nach interner Vereinbarung.

2.

Von den nicht umlagepflichtigen Mitgliedern erhebt die DAJ Beiträge. Die Höhe der Beiträge ist in den Richtlinien für eine Beitragsordnung geregelt.

3.

Je die Hälfte der Umlagebeträge wird zu Beginn eines jeden Kalenderhalbjahres fällig. Beiträge werden mit Beginn des zweiten Kalendervierteljahres fällig.

3.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bundesvereinigung Prävention und Gesundheitsförderung e.V. (BVPG), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere die Förderung der Zahn- und Mundgesundheit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden hat.

§ 11

Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung

1.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2.

Zur Prüfung der Jahresrechnung werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens 5 Jahre aufzubewahren ist.

§ 12

Auflösung

1.

Die Auflösung der DAJ kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Gesamtstimmzahl nach § 7 Abs. 6 Satz 1.

2.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren, die das vorhandene Vereinsvermögen Aufgaben der Jugendzahnpflege zuführen.



Richtlinien für eine Beitragsordnung *

1. Beiträge für nicht umlagepflichtige Ordentliche und Fördernde Mitglieder gem. § 3 Ziffer 1 und 2 der Satzung.
 - 1.1. Ordentliche, nicht umlagepflichtige Mitglieder zahlen einen Beitrag von mindestens € 110,- **.
 - 1.2. Fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag von mindestens € 605,-**.
2. Der Vorstand kann unter besonderen Umständen eine von Ziffer 1.1. abweichende Vereinbarung treffen.
3. Bei gegenseitiger Mitgliedschaft zwischen der DAJ und anderen Organisationen entfallen die Beiträge für beide Seiten.

* verabschiedet in der Mitgliederversammlung am 17.06.1994

** geändert in der Mitgliederversammlung am 08.10.2003
und erneut geändert in der Mitgliederversammlung am 28.08.2019